



WUNDERSCHMIEDE

Satzung der Wunderschmiede gemeinnützige Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Wunderschmiede gemeinnützige Unternehmergeellschaft
(haftungsbeschränkt).**

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in: Eberswalde

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Gegenstand der Unternehmung ist die selbstlose Unterstützung von Personen, die entweder persönlich oder wirtschaftlich hilfsbedürftig im Sinne des § 53 AO sind und die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (3) Bürger können Hilfsanträge zu ihren individuellen Fällen an die Gesellschaft stellen und werden in den Bereichen der Gesundheit, der Bildung und im Bereich der Lebensqualität unterstützt. Zur Förderung der Bildung gehört des Weiteren, dass Bildungseinrichtungen von öffentlichen Trägern bei der Gesellschaft Anträge zu Modernisierungsangelegenheiten und Schulaktivitäten einreichen können.
 1. Der Bereich der Gesundheit umfasst
 - I. Übernahme der Behandlungskosten im Krankheits- oder Verletzungsfall, bei denen die Krankenkasse keine oder nur eine anteilige Kostenübernahme vorgesehen hat,
 - II. die Erfüllung von Wünschen, womit ein maßgebliches Leid gemindert wird und
 - III. die Erfüllung von letzten Wünschen.



WUNDERSCHMIEDE

2. Der Bereich der Bildung umfasst

für Personen im Rahmen der Bildungsförderung die Finanzierung von Nachhilfeangeboten und

für Bildungseinrichtungen von öffentlichen Trägern

- I. die Finanzierung von notwendigen Modernisierungsangelegenheiten,
- II. die Finanzierung von Vorlesungen und Lehrveranstaltungen, um über die Folgen von physischer und psychischer Gewalt an Schulen aufzuklären,
- III. die Finanzierung von Vorlesungen und Lehrveranstaltungen, die sich ergänzend zum Lehrplan auswirken und
- IV. die Finanzierung von Aktivitäten einer Schulungsklasse oder -gruppe, um sich neues Wissen anzueignen, das die individuelle Persönlichkeit, die Fähigkeiten und den geistigen Horizont der Schulungsteilnehmer erweitert. Ein weiterer Förderungspunkt zur Finanzierung solcher Aktivitäten ist die Stärkung des sozialen Zusammenhalts in Schulungsklassen oder -gruppen.

3. Der Bereich der Lebensqualität umfasst

- I. die Finanzierung von alltäglich notwendigen Dingen, um die fortführende Lebensführung gewährleisten zu können,
- II. eine temporäre Kostenübernahme zur Überbrückung der monatlichen Mitgliedskosten in Freizeitaktivitäten,
- III. die Finanzierung von temporären Behandlungen bei Haustieren in Krankheits- und Verletzungsfällen und
- IV. die Finanzierung von Materialien und Gegenständen (Equipment) für Freizeitaktivitäten jeden Alters, um Hobbies und Freizeitaktivitäten zu ermöglichen.

4. Die Anträge von hilfsbedürftigen Personen werden von der Gesellschaft mit Hilfe eines geeigneten Selektionsverfahrens mit gewichteten Parametern unwillkürlich ausgewählt und anschließend verifiziert. Durch die Einreichung eines Antrages entsteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft.



WUNDERSCHMIEDE

5. Eine Verifizierung wird vorgenommen, um gewissenhaft und sorgsam mit den zur Verfügung gestellten Spendengeldern umzugehen. Bei einer Verifizierung wird der Wahrheitsgehalt des Antrages überprüft. Dabei muss der Antragsteller der Gesellschaft nachweisbare Belege vorlegen, oder vorzeigen, die die Angaben aus dem Antrag bestätigen. Grundsätzlich erfolgt eine Überprüfung der Anträge am Standort des Antragstellers oder am Sitz der Gesellschaft.
 6. Die durchgeführten Projekte werden von der Gesellschaft detailliert festgehalten.
 7. Weiterhin wird die Gesellschaft dahingehend tätig, ein Netzwerk mit weiteren gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen aufzubauen, um Personen eine Übersicht von weiteren gemeinwohltätigen Helfern zu verschaffen, die es ihnen ermöglichen soll, sich weitere individuelle Hilfe holen zu können, wenn der Bedarf dazu besteht.
- (4) Abschließend informiert die Gesellschaft öffentlich über bestehende und abgeschlossene Projekte, die gemeinsam durch die Spender und die Gesellschaft realisiert werden bzw. wurden.
- (5) Im Ergebnis der Projekte erfolgt eine Stärkung des gemeinschaftlichen Kollektivs in ganz Deutschland und eine Sensibilisierung auf ein „Wir“-Gefühl, wodurch in unserer Gesellschaft mehr Achtsamkeit für unsere Mitmenschen bewirkt werden soll.
- (6) Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Gegenstand der Gesellschaft unmittelbar zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Gesellschaft kann die Satzungszwecke auch durch ehrenamtliche Hilfspersonen verwirklichen. Weiterhin ist es möglich, dass ehrenamtliche Hilfspersonen im Rahmen ihrer Tätigkeit in einem angemessenen Rahmen entschädigt werden.



WUNDERSCHMIEDE

- (5) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, an dem die Sacheinlagen geleistet wurden.
- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung und Erziehung.

§ 4 Organe der Gesellschaft

(1) Organe der Gesellschaft sind:

1. Gesellschafterversammlung
2. Geschäftsführung

§ 5 Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Die Einberufung ist spätestens 2 Monate nach Vorlage des Jahresabschlusses vorzunehmen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird unabhängig von der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis durch einen Geschäftsführer einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung zur Einberufung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In der Einladung sind Ort, Termin und Tagesordnung der Gesellschaftsversammlung bekanntzugeben. Die Einladung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes.
- (3) Jeder Gesellschafter kann eine außerordentliche Gesellschafterversammlung veranlassen, wenn dies das Interesse der Gesellschaft erfordert. Zur Einberufung ist (2) zu beachten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.



WUNDERSCHMIEDE

- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die in diesem Fall beschlussfähig ist. In der erneuten Einladung ist auf die Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (6) Die Kosten der Gesellschafterversammlung (auch einer außerordentlichen) trägt die Gesellschaft.
- (7) Von der Gesellschaftsversammlung ist ein schriftliches Protokoll mit den Ergebnissen anzulegen.
- (8) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden während der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse, die außerhalb der Gesellschafterversammlung beschlossen werden, sind nur gültig, wenn alle Gesellschafter hiermit einverstanden sind.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse sind zu protokollieren, soweit keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das Protokoll ist von der Geschäftsführung zu unterzeichnen.
- (4) Je 1 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Eine Stimmenthaltung gilt als eine nicht abgegebene Stimme und eine Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Über folgende Gegenstände kann nur in einer Gesellschafterversammlung, in der mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind, und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel des gesamten Stammkapitals beschlossen werden:
 1. Vornahme von Satzungsänderungen,
 2. Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft,
 3. Aufnahme neuer Gesellschafter,
 4. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft.



WUNDERSCHMIEDE

- (6) Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person der rechts-, steuer- oder wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten zu lassen. Im Falle einer Bevollmächtigung ist zu Beginn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Gesellschafters zu übergeben.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (3) Für die Bestellung, die Abberufung der Geschäftsführer und den Abschluss, die Änderung oder die Kündigung von Verträgen mit dem Geschäftsführer ist die Gesellschafterversammlung zuständig.
- (4) Die Geschäftsführer sind an die gesetzlichen Vorschriften, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und deren sonstige Weisungen, sowie an die Bestimmungen eines etwaigen Anstellungsvertrags gebunden.
- (5) Vorstehende Regelungen gelten im Fall der Liquidation für die Liquidatoren entsprechend.

§ 8 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.
- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 9 Vererbung und Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jeder Gesellschafter kann frei über seine Geschäftsanteile verfügen.
- (2) Die Geschäftsanteile sind vererblich.



WUNDERSCHMIEDE

§ 10 Gründungskosten

- (1) Die Gesellschaft trägt die Gründungskosten (Notar- und Gerichtsgebühren, Kosten der Veröffentlichung, Kosten der Gründungsberatung) bis zu einem geschätzten Betrag von 2.000,- €. Ein darüber hinausgehender Gründungsaufwand wird von dem Gesellschafter getragen.
- (2) Die Gesellschaft trägt sämtliche Kosten künftiger Kapitalerhöhungen, einschließlich der Kosten der Übernahmeerklärungen.

§ 11 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

Euro 7.500,00

(in Worten Euro siebentausendfünfhundert).

Davon übernimmt der alleinige Gründungsgesellschafter, Herr Kevin Ziemke,

den Geschäftsanteil Nr. 1 in Höhe von Euro 7.500,00 (in Worten Euro siebentausendfünfhundert).

- (2) Der Gesellschafter leistet seine Einlage in Geld. Der gezeichnete Geschäftsanteil ist sofort zur freien Verfügung der Geschäftsführung voll einzuzahlen.

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsabschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.